

Evangelisch-reformierte Kirche

I. Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (1988, zuletzt 2013)

[\[http://www.kirchenrecht-erk.de/document/11797\]](http://www.kirchenrecht-erk.de/document/11797)

- § 1,2: „Gott hat Israel zu seinem Volk erwählt und nie verworfen. Er hat in Jesus Christus die Kirche in seinen Bund hineingenommen. Deshalb gehört zum Wesen und Auftrag der Kirche, Begegnung und Versöhnung mit dem Volk Israel zu suchen.“
- § 56 Aufgaben der Synode: Aufgabe der Synode ist es, „8. im Synodalverband das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern“.
- § 69 Aufgaben der Gesamtsynode: Die Gesamtsynode hat „8. das Gespräch mit Juden zu suchen und die Solidarität mit der jüdischen Gemeinschaft zu fördern und dem Antijudaismus zu widersprechen“.

II. Selbstdarstellung der Theologischen Fakultät

- → Dieser Punkt entfällt, da auf dem Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche **keine theologische Fakultät** liegt.

III. Prüfungs- und Studienordnungen

III.1 Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (2004, zuletzt 2014) [\[http://www.kirchenrecht-erk.de/document/11913\]](http://www.kirchenrecht-erk.de/document/11913)

- Die Ausbildungsordnung nennt als Prüfungsinhalte lediglich die fünf theologischen Fachgebiete (Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie) und Philosophie, in denen mündliche und schriftliche Prüfungen abgelegt werden.

III.2 Prüfungs- und Studienordnung der Fakultät

- → Dieser Punkt entfällt, da auf dem Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche **keine theologische Fakultät** liegt.

IV. Modulverzeichnis zu der Prüfungs- und Studienordnung

IV.1 Module mit konkretem Bezug zu dieser Thematik

- → Dieser Punkt entfällt, da auf dem Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche **keine theologische Fakultät** liegt.

IV.2 Möglicher Freiraum für Veranstaltungen in diesem Themenfeld

- → Dieser Punkt entfällt, da auf dem Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche **keine theologische Fakultät** liegt.

IV.3 Zusammenfassung

Sowohl im **grundlegenden Paragraphen** der Verfassung als auch **auf der synodalen und gesamtsynodalen Ebene** betont die Verfassung die Verbindung zwischen Judentum und Christentum in der Geschichte sowie in der Gegenwart. Mangels thematischer Konkretionen findet sich in der Prüfungsordnung **kein Verweis auf judaistische oder jüdisch-christliche Themen**.

V. Weitere Landeskirchliche Bestimmungen, Examensordnungen

- -